

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 26.04.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.5	Bezeichnung der Vorlage: Einrichtung eines eigenen Jugendamtes hier: Antrag Nr. 29 der Fraktionen zu Investitionsmaßnahmen 2016		Datum: 11.05.2016
Vorlage-Nr: VO/3581/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	24.05.2016	Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport	
Ö	14.06.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes hatte die FDP-Fraktion vorgeschlagen, dass die Verwaltung aus Gründen einer möglichen Einsparung die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes prüfen möge.

Die Aufgaben eines Jugendamtes sind sehr umfangreich und umfassen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) unter anderem folgende wichtige Aufgabenfelder:

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Jugendarbeit
- Förderung der Jugendverbände
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Förderung der Erziehung in der Familie

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- Grundsätze der Förderung
- Förderung in Tageseinrichtungen
- Förderung in Kindertagespflege
- Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren

- Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern
- Landesrechtsvorbehalt

Hilfe zur Erziehung

- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Mitwirkung organisieren, Hilfeplan erstellen
- Steuerungsverantwortung übernehmen
- Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, Verfolgung der - Unterhaltsansprüche
- Krankenhilfe

Hilfe für junge Volljährige

- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung des Personenkreises

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
- Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

- Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Erlaubnis zur Vollzeitpflege
- Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen
- Örtliche Prüfung und Überwachung von Meldepflichten
- Tätigkeitsuntersagung in der Tagespflege
- Sonstige betreute Wohnformen einrichten und überwachen

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- Verfahren vor den Familiengerichten
- Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind
- nach dem Jugendgerichtsgesetz (Jugendgerichtshilfe)

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und

Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Unterhaltsvorschusskasse)
- Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern
- Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften
- Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
- Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft
- Gegenvormundschaft des Jugendamts
- Sorgeregister

Beurkundung, vollstreckbare Urkunden

- Beurkundungsstelle

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

- Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Förderung der freien Jugendhilfe
- Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder
- Erhebung von Elternbeiträgen
- Anerkennungsverfahren als Träger der freien Jugendhilfe
- Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
- Gründung und Begleitung von Arbeitsgemeinschaften

Jugendhilfeplanung

- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Erstellung einer Jugendhilfeplanung
- Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
- Erstellung Kinder- und Jugendhilfestatistik

Eine weitere, anschauliche Information von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zu den Aufgabengebieten eines Jugendamtes liegt der elektronischen Fassung dieser Vorlage als PDF-Broschüre bei.

Die in Wegberg tätigen Mitarbeiter des Bezirkssozialdienstes (3 Stellen) repräsentieren nur einen sehr geringen Teil der Mitarbeiter des Jugendamtes, die zurzeit die Aufgabenerledigung des Jugendhilfeträgers im Stadtgebiet Wegberg sicherstellen. Im Hintergrund werden erheblich mehr Aufgaben erledigt, als dies nach außen den Anschein macht. So ist z.B. die Erhebung von Kindergartenbeiträgen mit der Prüfung von Einkommen eine personalintensive Aufgabe, die aber nicht eine unmittelbare Leistungserbringung des Jugendhilfeträgers erkennen lässt und eher im „Back-Office“ erledigt wird.

Die Übernahme der Jugendhilfeaufgaben im Rahmen eines eigenen Jugendamtes wird in der Öffentlichkeit sehr unterschiedlich diskutiert. Zum einen wird unter dem Gesichtspunkt der Steuerung der Aufgabe „Jugendamt“ in diesem Bereich ein größerer Gestaltungsraum wahrgenommen. Zum anderen wird hier die Kostenentwicklung abhängig von den örtlichen Gegebenheiten betrachtet. Im § 79 SGB VIII wird vorgeschrieben:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

- die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
- eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

und

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“

Nach diesen Bestimmungen ist eine ausreichende Ausstattung mit Personal und Sachmitteln der Jugendämter daher vorgeschrieben. Jedes Jugendamt setzt darüber hinaus Schwerpunkte, die mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden können. Da der gesetzlich vorgegebene Rahmen für alle Kommunen verbindlich ist, kann hier nicht viel Spielraum verbleiben, so dass die unmittelbaren Sach- und Personalkosten in etwa vergleichbar bleiben, unabhängig davon, wer die Trägerschaft tatsächlich innehat.

Ein „Restrisiko“ besteht allerdings in den nicht steuerbaren Kosten wie z.B. für die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Hier werden die Kosten im Wesentlichen von äußeren Faktoren bestimmt, die nicht beeinflussbar sind. Diese unkalkulierbaren Kosten können nicht auf eine „Trärgemeinschaft“ (wie z.B. das Kreisjugendamt) umgelegt werden und müssen bei eigener Trägerschaft zur Gänze von der Kommune getragen werden. Spitzen in der Belastung werden so nicht abgedeckt.

Eine Kreisträgerschaft hat darüber hinaus den Vorteil, dass die immer wieder geforderte interkommunale Zusammenarbeit hier bereits bestens umgesetzt wird. Synergieeffekte im „Overhead“ können so genutzt werden und tragen zu einer Kostenreduzierung bei.

In der Vergangenheit wurden die stark steigenden Kosten des Kreisjugendamtes wiederholt angemerkt. Hier darf man allerdings nicht vergessen, dass sich in diesem Zeitraum auch der Aufgabenkreis des Jugendamtes verändert hat. So haben die Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule, die verstärkte U-3-Betreuung in den Kindergärten, der verstärkte Ausbau der Betreuungsplätze in den Kindergärten und jüngst auch die Kosten für die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu einer deutlichen Erhöhung der Ausgaben des Jugendamtes geführt. Dies hätte bei der Stadt Wegberg und bei eigener Trägerschaft eines Jugendamtes sicherlich nicht anders ausgesehen.

Neben diesen Aspekten müsste auch ein eigener Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB VIII als Pflichtausschuss eingerichtet werden. Dies führt in Politik und Verwaltung ebenfalls zu einem höheren Aufwand. Die Zusammensetzung ist nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder-

und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vorgeschrieben. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern sind folgende Mitglieder mit beratender Stimme vertreten:

- die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- die Leiterin /der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- eine Richterin/er Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselfternbeirat.

Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

Soweit ein eigenes Jugendamt unter dem Gesichtspunkt „Kostenersparnis“ eingeführt werden soll, muss vorher genau auf die langfristig zu erwartenden Auswirkungen dieser Entscheidung geachtet werden. Eine solche, perspektivische Planungsanalyse ist der Verwaltung nicht vollumfänglich möglich, da hier externes Expertenwissen um Stellenanteile, Heimunterbringungskosten, Flächenbedarf für die Verwaltung u.a. erforderlich ist. Sollte eine verlässliche Prüfung der Übernahme der Trägerschaft eines Jugendamtes politischer Wille sein, so müsste ein externer Gutachter mit der Prüfung beauftragt werden. Nur so werden belastbare und sichere Ergebnisse mit Prognosezahlen zu erreichen sein.

Das Ergebnis einer bereits mehrfach -zuletzt in 2002- durchgeführten internen Bewertung hat das Kostenrisiko immer größer gesehen als einen zu erwartenden Steuerungsvorteil. Auch ein schon in 1993 erstelltes ausführliches externes Organisationsgutachten des Institutes für Kommunal- und Verwaltungswissenschaften Nordrhein-Westfalen (IKV NW), das den damals im Rat vertretenen Fraktionen mit Datum vom 15.03.1993 übersendet wurde, hatte das gleiche Ergebnis. Ein Auszug aus diesem Gutachten –das in der Kernaussage weiter Bestand hat- ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt. In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport hatte am 19.02.2002 der ehemalige Leiter des Jugendamtes, Herr Koep, die damalige Situation umfangreich dargestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes nicht weiter verfolgt.

Herr Koep prägte seinerzeit den Satz:

„Die Ausgaben im Bereich der Jugendhilfe folgen den Aufgaben und nicht umgekehrt!“

Dies gilt uneingeschränkt bis heute.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport empfiehlt dem Rat, eine Trägerschaft über ein eigenes Jugendamt nicht anzustreben.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Alternativen:

Alternativen werden von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

- Broschüre Aufgabengebiete Jugendamt
- Auszug Organisationsgutachten des Institutes für Kommunal- und Verwaltungswissenschaften Nordrhein-Westfalen (IKV NW)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Pint

Gez. Karneth

FBL 202

Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kühlen

Kämmerin

WAS JUGEND- ÄMTER LEISTEN

Fragen und Antworten



ermöglicht durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

Liebe Leserin, lieber Leser,

- Kinder stark machen, dafür sorgen, dass sie ihre Fähigkeiten und Talente entfalten können und gesund aufwachsen,
- Jugendliche dabei unterstützen, dass sie ihren Weg selbstbewusst und selbstständig gehen können,
- Familien begleiten und beraten, damit das Familienleben glückt,
- die Umwelt familienfreundlich gestalten,

dafür setzen sich die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rund 600 Jugendämter in Deutschland täglich ein. Sie tragen so maßgeblich zum Gelingen und zur Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft bei.

Ein Jugendamt hat also viele Seiten. Welche Leistungen und Angebote die Jugendämter Bürgerinnen und Bürgern bieten, darüber informiert Sie die vorliegende Publikation. Wenn Sie Fragen haben oder Angebote nutzen möchten, so zögern Sie nicht, Ihr örtliches Jugendamt anzusprechen.



Was macht das Jugendamt?

Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitätsvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind.

Wie ist das Jugendamt aufgebaut?

Das Jugendamt steht Bürgerinnen und Bürgern in jedem (Land-)Kreis und in vielen Städten zur Seite. In manchen Orten hat es andere Namen, z. B. „Fachbereich Jugend“ oder „Fachbereich Familie“. Der Aufbau und die Aufgaben dieser Kreis- oder Stadtjugendämter sind bundesweit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Das Jugendamt besteht aus zwei Teilen, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung.

Der Jugendhilfeausschuss

hat die Aufgabe, auf die Probleme von jungen Menschen und Familien zu reagieren, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung aufzunehmen sowie die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern und zu planen. Ihm gehören Mitglieder des Kreistages bzw. Stadtrats, in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger an sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen werden.

Die Verwaltung des Jugendamts

setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und nimmt die auf den folgenden Seiten beschriebenen Aufgaben wahr. Sie bietet Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) an oder vermittelt diese. Hier arbeiten in erster Linie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Verwaltungskräfte. Leiterinnen und Leiter der Jugendämter sind ausgewiesene Fachleute mit meist langjähriger Berufserfahrung.



Wie unterstützt das Jugendamt Kinder, Jugendliche und Familien?

Das Jugendamt bietet Familien, Kindern und Jugendlichen passgenaue Unterstützung, die ankommt. Im Einzelnen sind dies:

Frühe Hilfen

Für einen guten Start ins Familienleben informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts Familien über Unterstützungs- und Beratungsangebote der Jugendhilfe, damit junge Familien von Anfang an wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe brauchen. Das Jugendamt ist zudem mit Hebammen und Kinderkrankenschwestern vernetzt. So kann es frühzeitig die richtigen Hilfen anbieten, wenn der Eindruck entsteht, dass junge Eltern allein mit dem Säugling überfordert sein könnten. Familiäre Belastungen können frühzeitig erkannt werden und Familien erhalten die Unterstützung, die sie benötigen. Auf diese Weise trägt das Jugendamt dazu bei, das Wohl von Kindern von Anfang an zu schützen.



Kinderbetreuung

Damit die Kleinsten gut betreut werden, steht das Jugendamt Eltern zur Seite. Es berät, wenn es um die Betreuung geht, und vermittelt Plätze in Krippen, Kindertageseinrichtungen und bei Tagesmüttern. Wer einen Platz für sein Kind in Wohnortnähe sucht, wendet sich an das örtliche Jugendamt.

Kinder wollen nicht nur gut betreut sein und sich wohl fühlen – auch die Jüngsten sind wissbegierig. Sie brauchen Bildung, um sich zu entwickeln und den Übergang in die Schule erfolgreich zu meistern. Deshalb sorgt das Jugendamt für gute Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung. Dabei spielen die frühkindliche Entwicklung und auch die Sprachförderung eine wachsende Rolle.



Spielplätze, Spielräume

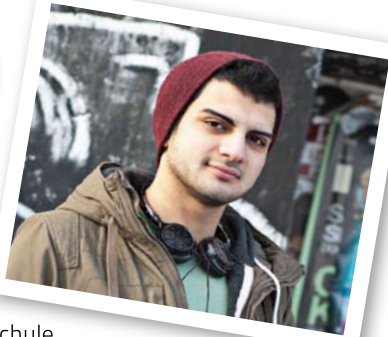
Mehr Platz für Kinder! Damit Gemeinden und Städte auch für Kinder und Jugendliche lebenswert sind, ist das Jugendamt an der Spielraumplanung beteiligt. Dabei werden Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit in die Planung und Gestaltung mit einbezogen.

Jugendarbeit

Selbstbewusstsein, Selbstständigkeit und soziales Miteinander fördern und zum Mitgestalten in der Gesellschaft anregen, das sind Kernziele der Jugendarbeit. Das Jugendamt organisiert oder vermittelt Jugendfreizeiten, Jugendkulturarbeit und außerschulische Bildungsangebote. In Jugendrichtungen können Jugendliche ihre Talente entfalten, Neues ausprobieren und persönliche Probleme mit professionellen Ansprechpartnern klären.

Jugendsozialarbeit

Aller Anfang ist schwer – deshalb coachen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben. Neben Patenschaften für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger gibt es beispielsweise geeignete sozialpädagogische Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen. Damit werden Schulabbrüche vermieden und Strukturen zum Einstieg in die Berufsausbildung geschaffen.



Jugendschutz

Jugendliche sind vielen Gefahren ausgesetzt, die sie selbst noch nicht angemessen einschätzen können. Zum Aufgabenbereich des Jugendamts gehören auch der Arbeitsschutz, die Befassung mit dem Umgang mit Alkohol und anderen Drogen sowie der Jugendmedienschutz, der sich mit den Risiken von Computerspielen und Internet-Angeboten auseinandersetzt. Das Jugendamt bietet Angebote zur Prävention und verfügt teilweise über Notruf-Hotlines für Kinder und Jugendliche.



Hilfe für Jugendliche im Strafverfahren

Wenn Kinder und Jugendliche straffällig werden, steht ihnen die Jugendhilfe im Strafverfahren zur Seite. Sie nimmt eine Mittlerfunktion zwischen dem Jugendgericht und dem oder der betreffenden Jugendlichen ein. Hiervon profitieren beide Seiten. Die Jugendhilfe im Strafverfahren bemüht sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich und vermittelt beispielsweise soziale Trainingskurse, damit Jugendliche nicht rückfällig werden.

Der Bezirkssozialdienst

Manchmal benötigen Eltern bei Sorgen und Problemen mit Kindern nur einen Rat. Manchmal ist die Situation in der Familie aber auch so verfahren, dass sie allein nicht mehr weiter wissen. In diesen Situationen können sich Familien, Kinder und Jugendliche an den Bezirkssozialdienst wenden, der in manchen Jugendämtern auch Allgemeiner Sozialer Dienst oder Kommunaler Sozialer Dienst heißt. Die Fachkräfte vermitteln in Konfliktsituationen, beraten professionell bei Erziehungsproblemen sowie familienrechtlichen Konflikten. Sie informieren über weitergehende passgenaue Hilfen zur Erziehung oder psychologische Unterstützungsmöglichkeiten und vermitteln das geeignete Angebot. Ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen, sind wichtige Leitlinien der Arbeit.

Hilfen zur Erziehung

Einige Eltern brauchen eine Zeit lang intensivere Hilfe bei der Erziehung. Die Arbeit der Fachkräfte im Bezirkssozialdienst zielt darauf, die Eltern so zu unterstützen, dass sie mit ihren Kindern und als Familie auf Dauer zurecht kommen. Deshalb wird im Einzelfall eine geeignete Hilfe vermittelt, vielleicht eine Erziehungsberatung, ein Elternkurs, eine Sozialpädagogische Familienhilfe oder eine unmittelbare Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen.

Leider ist ein weiteres Zusammenleben mit der Familie nicht immer möglich. Dann sucht das Jugendamt unter Beteiligung der Familie eine geeignete Pflegefamilie für das Kind oder vermittelt es in eine gute Einrichtung. Je nach Familiensituation und Vereinbarung mit den Eltern und Kindern kann die Unterbringung vorübergehend oder auf Dauer erfolgen.

Familienberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung

Wenn es in der Familie kriselt und bei Trennung oder Scheidung bietet der Bezirkssozialdienst Beratung in Fragen des partnerschaftlichen Zusammenlebens, in Fragen der Bewältigung von Familienkonflikten und des verantwortungsvollen Umgangs mit der elterlichen Sorge an und beteiligt sich auch an Verfahren vor dem Familiengericht. Es wird mit den Elternteilen und – je nach Alter – gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen gesucht, bei denen das Wohl der Kinder im Mittelpunkt steht. Getrennt lebende oder allein erziehende Elternteile, deren ehemalige Partner keinen Kindesunterhalt zahlen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).



Adoptionsvermittlung

Wenn Eltern erkennen, dass sie dauerhaft nicht mit ihren Kindern leben können, oder Kinder aus anderen Gründen nicht in ihrer Ursprungsfamilie aufwachsen, suchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungstelle die bestmöglichen Eltern. Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.

Eine Adoption kommt für fremde, verwandte oder auch Stiefkinder in Betracht, die im Inland oder auch im Ausland leben.

Vormundschaften / Beistandschaften

Wenn Eltern die Interessen ihrer Kinder nicht mehr vertreten können oder dürfen, bekommen die Kinder einen Vormund. Steht kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung, wird das Jugendamt vom Familiengericht zum Amtsvormund bestimmt und kümmert sich um die Interessen des Kindes.

Außerdem hat das Jugendamt einer unverheirateten Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anzubieten. Wenn die Mutter dies will, übernimmt das Jugendamt in Absprache die Prozessführung in streitigen Fällen oder sucht eine gütliche Einigung.

Jugendhilfeplanung

Damit die Angebote der Jugendhilfe auch den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und Familien entsprechen, entwickelt die Jugendhilfeplanung ein aufeinander abgestimmtes System von Jugendhilfeleistungen. Sie behält im Blick, welche Einrichtungen, Dienste und anderen Angebote in welcher Qualität gebraucht werden und berücksichtigt die Wünsche und Interessen der Nutzerinnen und Nutzer, zum Beispiel bei der bedarfsgerechten Planung von Kindertagesbetreuungsplätzen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden frühzeitig beteiligt.



Kinderschutz

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen. Es ist Auftrag des Jugendamts, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts gehen allen Hinweisen nach, wenn ein Kind in Gefahr sein könnte. Sie suchen den Kontakt zu der betroffenen Familie, um gemeinsam mit ihr Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Dabei arbeiten sie eng mit anderen Institutionen zusammen, zum Beispiel mit Kindertagesstätten, Schulen, Ärzten und der Polizei.

Im Mittelpunkt steht die Frage: Was muss sich ändern, damit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen wieder geschützt ist? Im äußersten Fall muss das Jugendamt Kinder in Obhut nehmen, für eine kurze Zeit unterbringen, um ihr Wohlergehen sicherzustellen. Die Kinder kehren in die Familie zurück, wenn in solch einer schwierigen und belastenden Situation die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen und dadurch das Kindeswohl wieder geschützt ist. Nehmen die Eltern keine Hilfe an oder ist trotz Hilfe das Wohl der Kinder auf Dauer gefährdet, entscheidet das Familiengericht über das Sorgerecht und den Lebensort der Kinder.



Kinder richtig schützen –

eine schwierige Gratwanderung

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Andererseits dürfen Kinder auch und gerade in ihrem Elternhaus nicht gefährdet werden. Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, wenn Kinder in Gefahr sein könnten. Beim Kinderschutz muss zwischen Elternrecht und Kindeswohl abgewogen werden: In welcher Weise muss das Wohl des Kindes gefährdet sein, dass der Staat in das verfassungsrechtlich gesicherte Elternrecht eingreifen darf? Diese Gefährdungseinschätzungen müssen Fachkräfte tagtäglich in oft komplexen und undurchsichtigen familiären Situationen treffen. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar, vor allem auch, wenn Eltern nicht mitwirken. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Anforderungen angemessen und richtig reagieren, muss die Qualität der Arbeit stets überprüft und weiterentwickelt werden.

Qualitätsentwicklung in den Jugendämtern

Weil sich gerade für junge Menschen die Lebens- und Problemlagen sehr schnell verändern, müssen die Konzepte und Angebote des Jugendamts ständig reflektiert und angepasst werden. Deshalb ist die Weiterentwicklung der Qualität professionellen Handelns in allen Arbeitsgebieten tägliche Aufgabe.

In vielen Jugendämtern gibt es systematische Verfahren der Qualitätsentwicklung. Dies gilt auch und gerade für den Aufgabenbereich des Kinderschutzes.

Beispiele für Qualität sichernde Maßnahmen:

- kollegiale Fallberatung,
- Raster, Ablaufpläne und Dokumentationen, um Gefährdungen besser einschätzen zu können,
- systematische Auswertung der eigenen Arbeit und Wirkungsanalyse,
- regelmäßige fachliche Fortbildungen,
- Beschwerdemanagement.





Impressum

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
c/o Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt
Postfach 2964, 55019 Mainz

Redaktion und Gestaltung:

neues handeln GmbH, Beirat aus Jugend- und
Landesjugendämtern

Stand:

Februar 2011

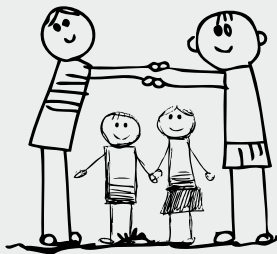
Fotos/Zeichnungen:

Barbara Bechtloff,
Harald Oehlerking,
Stadt Bochum,
shutterstock.com/@James Blinn

DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

In diesem Heft erfahren Sie alles Wissenswerte rund um die vielfältigen Leistungen und Angebote der Jugendämter. Diese bieten für Kinder, für Jugendliche und für Familien Unterstützung, die ankommt.



Stempel des örtlichen Jugendamts:

Mittel

Finanzen:

Der Vergleich der derzeitigen Situation Kreisumlage zuzüglich Kosten für eigene Aktivitäten und Veranstaltungen

mit

den Kosten eines möglichen Stadtjugendamtes Wegberg

läßt erkennen, daß die Jugendhilfe in eigener Trägerschaft erheblich kostspieliger sein wird.

Derzeitige Kosten

DM 1.284.066,--

Wahrscheinliche Kosten eines Stadtjugendamtes

DM 3.267.706,--

= Mehrkosten

DM 1.983.640,--

Dies ist schon davon abzuleiten, daß bestimmte Aufgaben der Jugendhilfe besser beim Kreis (für ein großes Einzugsgebiet) als vor Ort wahrgenommen werden können. Als Beispiel darf hier die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft genannt werden, die prozeßerfahrene Mitarbeiter benötigt und nur eine fachgerechte Auslastung bei entsprechend großem Aufgabenkreis garantiert.

Ob die Einrichtung eines Stadtjugendamtes zu einer Minderung der Kreisumlage führen wird und gegebenenfalls in welcher Höhe, vermag der Gutachter nicht zu beurteilen. Diese Entscheidung wird sicherlich im politischen Raum zu suchen sein. Mit ihr verbunden ist sicherlich auch die Frage der Effektivität eines Kreisjugendamtes bei zwei städtischen Jugendämtern

- Erkelenz,
 - Wegberg,
- im Kreisgebiet.

Sachmittel:

Die Einrichtung eines Jugendamtes stellt die Raumfrage folgendermaßen:

- Wo und in welchen Räumen kann das Jugendamt eingerichtet werden?
- Wieviele Räume werden benötigt? Hier ist zu bedenken, daß die Sachbearbeiter möglichst über Einzelzimmer verfügen sollten, da sonst eine sinnvolle und aufschlußreiche Gesprächsführung mit den Besuchern nicht möglich ist.
- Verfügt die Stadt über hinreichend eigene Räume oder müßten diese angemietet werden?

Ferner sollte die Betriebsmittel- oder Arbeitsmittelausstattung des Jugendamtes nicht unerwähnt bleiben.

5. Möglichkeit der Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Wegberg nach dem KJHG

5.1 Das neue Kinder- und Jugendhilferecht (allgemein)

Die Jugendhilfe wandelte sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte von Grund auf. Unter dem Einfluß der Sozialpädagogik und dem Wirken von Absolventen der Fachhochschulen und Universitäten werden die Maßnahmen der Jugendhilfe statt als Eingriff, als Angebot und statt als Sanktion für Verstöße gegen die elterliche Erziehungspflicht, als Angebot zur Förderung der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen angesehen.

5.1.1 Eigenarten des Jugendhilferechts

Die gewandelte Aufgabenbestimmung von Jugendhilfe findet in der rechtlichen Struktur des Gesetzes ihren Niederschlag. Das KJHG nimmt nicht nur im Recht allgemein, sondern auch im Sozialrecht eine Sonderstellung ein. Es nimmt zahlreiche Aufgabenzuweisungen vor, enthält zahlreiche Soll- und/oder Kannvorschriften sowie Rechtsbegriffe, die nicht nur unbestimmt, sondern nur dem sozialpädagogischen Spezialisten verständlich sind.

Die Kinder- und Jugendhilfe betrifft nicht nur primär sozialrechtliche Geldleistungen, sondern vielmehr sozialrechtliche Dienstleistungen.

5.1.2 Aufgaben der Jugendhilfe

a) Ziel der Jugendhilfe nach dem KJHG

Wie das JWG wird auch das KJHG durch die Vorschrift eingeleitet, die das Ziel der Jugendhilfe definiert (s. § 1 KJHG). Dort heißt es:

"(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Die Formulierung zeigt den Wandel der Jugendhilfe. Weg vom Eingriffsdenken und der Ertüchtigung hin zum Angebot und zur Persönlichkeitsförderung. Dies zeigt auch § 2 KJHG, der die Aufgaben der Jugendhilfe umschreibt. Er unterscheidet zwischen "Leistungen" (§ 2 Abs. 2 KJHG) und "anderen Aufgaben" (§ 2 Abs. 3 KJHG) der Jugendhilfe.

b) Leistungen der Jugendhilfe

Als Leistungen der Jugendhilfe führt das Gesetz auf:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11- 14 KJHG),

Jugendarbeit=

Alle Aktivitäten außerschulischer Bildungsarbeit (z. B. Pflege von Kultur, Brauchtum, Sport, Politik, internationaler Jugendaustausch).

Jugendsozialarbeit=

Alle Maßnahmen, die sozial wie individuell benachteiligten Kindern und Jugendlichen den Abschluß einer Schul- oder Berufsausbildung oder den Eintritt in das Berufsleben ermöglichen bzw. erleichtern.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz=

Angebote im Rahmen sozialpädagogischer Programme zum Schutze von Kindern und Jugendlichen von schädlichen Einflüssen (z. B. Fernsehkonsum, Spielhallen, Jugendsekten u.a.).

- Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 KJHG),

Hierunter versteht das Gesetz Beratung in Fragen der Partnerschaft und bei Trennung oder Scheidung. Ferner Förderung von Einrichtungen zur Aufnahme von Ein-Eltern-Familien und die Betreuung von Kindern- und Jugendlichen bei Erkrankung eines oder beider Elternteile.

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 - 25 KJHG).

Kindergarten, Kinderhort

- Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 - 41 KJHG).

Aufgaben der Erziehungsberatung, der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe.

c) "Andere Aufgaben" der Jugendhilfe

Zu den anderen Aufgaben zählt das Gesetz in § 2 Abs. 3 KJHG 13 Einzelmaßnahmen. Im einzelnen sind dies:

1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42 KJHG,
2. Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten § 43 KJHG,
3. Erteilung, Widerruf und Rücknahme der Pflegeerlaubnis § 44 KJHG,
4. Erteilung, Widerruf und Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen §§ 45 - 47 KJHG,
5. Tätigkeitsuntersagung § 48 KJHG,
6. Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts und Familiengerichten § 50 KJHG,
7. Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind § 51 KJHG,

8. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 KJHG,
9. Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern § 53 KJHG,
10. Erteilung, Widerruf und Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften § 54 KJHG,
11. Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts §§ 55 - 58 KJHG,
12. Beurkundung und Beglaubigung § 59 KJHG,
13. Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden § 60 KJHG.

5.1.3 Organisation

Die Jugendhilfe ist ein Aufgabenbereich, auf dem den öffentlichen Trägern keine ausschließliche Zuständigkeit zukommt. Vielmehr betätigen sich dort auch private und kirchliche Wohlfahrtseinrichtungen und Verbände (§ 3 KJHG).

Innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe ist zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. Überörtlicher Träger sind die Landschaftsverbände (§ 69 Abs. 1 KJHG i. V. m. § 8 AG-KJHG NRW).

Örtliche Träger sind die Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, letztere nur, wenn das Landesrecht dies ausdrücklich zuläßt (§ 69 Abs. 1 KJHG). In NRW regelt § 2 AG-KJHG NRW, daß die oberste Landesbehörde auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

5.1.4 Finanzierung

Die - mitunter beträchtlichen - Kosten der öffentlichen Jugendhilfe sind g r u n d s ä t z l i c h vom Träger aufzubringen. Die Übernahme der Trägerschaft ist zu vergleichen mit der in der Sozialhilfe üblichen Delegation auf kreisangehörige Gemeinden (§ 96 Abs. 1 BSHG i. V. m. § 3 AG-BSHG NRW).

Ebenso kommt der öffentliche Träger grundsätzlich für die Kosten der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien und Heimen auf (§ 91 KJHG). Eingeschlossen sind die in § 91 KJHG weiterhin genannten Fälle der Kostenträgerschaft. Die unterhaltspflichtigen Eltern k ö n n e n zu den Leistungen herangezogen werden (§§ 92 ff KJHG). Auch kann der Träger den Unterhaltsanspruch des Kindes auf sich überleiten (§ 94 KJHG). Hier ist zu jedoch bedenken, daß bei den Eltern auf Grund labiler Familienverhältnisse eine Zahlungsunwilligkeit oder -unfähigkeit häufig zu erkennen ist.

5.1.5 Ausblick

Das neue Recht eröffnet allen Trägern der Jugendhilfe neue Möglichkeiten zu jugend-

politischer Gestaltung. Es ist nun in erster Linie Sache der Jugendpolitik, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um Mißstände auf diesem Gebiet zu beseitigen und neue Entfaltungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen.

Für die Stadt Wegberg stellt sich damit die Frage, ob gem. § 69 Abs. 2 KJHG i. V. m. § 2 AG-KJHG NRW an den Minister für Arbeit, Soziales und Frauen den Antrag stellt wird, er möge bestimmen, daß die Stadt Wegberg "örtlicher Träger" der öffentlichen Jugendhilfe wird (Alternative I), mit allen sich daraus ergebenden Folgen

o d e r

ob gem. § 69 Abs. 5 KJHG die Stadt Wegberg in Absprache mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Kreis Heinsberg, bestimmte Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt, die eine eigenständige Jugendpolitik in Wegberg ermöglichen (Alternative II), ohne zur Folge zu haben, daß eine eigenständige Organisationseinheit "Jugendamt - Amt 51" in der Verwaltungsgliederung der Stadtverwaltung geschaffen werden muß.

5.2 Errichtung eines Stadtjugendamtes - Amt 51

- Alternative I -

5.2.1 Antrag an die oberste Landesbehörde

Gem. § 69 Abs. 1 S. 2 KJHG sind die Träger der örtlichen Jugendhilfe die Kreise und die kreisfreien Städte. In § 69 Abs. 2 KJHG wird bestimmt, daß durch Landesrecht geregelt werden kann, daß auch kreisangehörige Gemeinden auf deren Antrag zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmt werden. Diese Ermächtigung ist in § 2 AG-KJHG NRW vollzogen worden. Für NRW wird hier geregelt, daß auf Antrag durch Rechtsverordnung der obersten Landesbehörde kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmt werden können.

Dem Antrag der Stadt Wegberg sollten jedoch eingehende Prüfungen vorausgehen, die im politischen Raum zu diskutieren sind.

Ist die Gemeinde gewillt und in der Lage, die aus der Jugendhilfe erwachsende finanzielle Belastung zu tragen. Hier wäre es töricht anzunehmen, die Belastung könnte mit Einsparungen aus der Kreisumlage aufgefangen werden. Dabei sollte auch gesehen werden, daß nicht nur die finanzielle Belastung auf die Stadt zukommt, sondern auch eine Erweiterung der Verwaltung einhergeht, die Auswirkungen auf die Verwaltungsgliederung der Verwaltung und möglicherweise auf den Dezernatsvertei-

lungsplan hat.

Die Errichtung eines Stadtjugendamtes bedeutet wachsende Mitarbeiterzahl innerhalb der Stadtverwaltung und Ausweitung der Raumkapazitäten. Hiervon werden die Querschnittsämtler Hauptamt/ Amt 10 und Personalamt/ Amt 11 betroffen, bei denen ebenfalls eine Ausweitung des Aufgabenbestandes zu verzeichnen wäre.

Die Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bedeutet nicht nur die Übernahme der reinen Jugendhilfeaufgaben, sondern die Sicherstellung und Erledigung der damit verbunden Verwaltungsaufgaben. Hier sollte auch das Verhältnis der wahrzunehmenden Jugendhilfeaufgaben zu den damit einhergehenden Verwaltungsaufgaben geprüft werden. Die Verwaltungsaufgaben (Personal- und Mittelverwaltung) entstehen nicht nur dadurch, daß eine Vielzahl von Jugendhilfeaufgaben wahrgenommen werden, sondern auch dadurch, daß Jugendhilfe geleistet wird, weitgehend unabhängig von der Fallzahl.

Die Errichtung eines städtischen Jugendamtes innerhalb des Einzugsgebietes eines Kreisjugendamtes bedeutet immer Schwächung des bestehenden Kreisjugendamtes.

Für das betroffene Kreisjugendamt Heinsberg tritt eine Verminderung der Fallzahlen ein. Diese Verminderung könnte die Auswirkung haben, daß innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche

- die Mitarbeiter nicht mehr ausgelastet sind und hier Umsetzungen erfolgen oder Überlegungen zur Übernahme in den städtischen Dienst angestellt werden müssen (hier ist die personalrechtliche Folge - Mitbestimmungsrecht der Personalräte nach § 72 LPVG - nicht zu übersehen),
- sich Einrichtungen wegen zu geringer Auslastung nicht mehr tragen u n d
- insgesamt die Funktionsfähigkeit des Kreisjugendamtes in Frage gestellt werden kann.

Im Umkehrschluß ist auch für das Kreisjugendamt die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Jugendhilfeaufgaben zu den reinen Verwaltungsaufgaben zulässig.

5.2.2 Einrichtung des Jugendamtes - Amt 51

Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 KJHG durch den Jugendhilfeausschuß (früher Jugendwohlfahrtsausschuß) und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Stadtdirektor oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Das AG-KJHG NRW sieht hier keine ergänzende Regelung vor, es verweist in § 3 AG-KJHG NRW auf das kommunale Recht. Für das Jugendamt gelten, soweit das